

Familienrecht – Vaterschaftsanfechtungsklage aufgrund eines heimlich eingeholten DNA-Gutachtens

Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil im Jahr 2005 (BGH, NJW 2005, 497) entschieden, dass heimlich eingeholte DNA-Gutachten wegen Verstoßes gegen das aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitete informationelle Selbstbestimmungsrecht des Kindes im Vaterschaftsanfechtungsverfahren gegen den Willen des Kindes oder seines gesetzlichen Vertreters rechtswidrig und daher nicht verwertbar sind.

Diese Daten sind auch nicht verwertbar zur schlüssigen Darlegung von Zweifeln an der Vaterschaft im Sinne von § 1600 b BGB. Es handelt sich hierbei um sogenannte „fruits of a poisonous tree“.

Wird das Vaterschaftsanfechtungsverfahren allein mit diesem nicht verwertbaren Gutachten begründet ist es nicht schlüssig. Das Verfahren muss begründet werden mit anderen Informationen und stichhaltigen Zweifeln an der Vaterschaft.

Dies hat der BGH jüngst noch einmal bestätigt. Auch in diesem Fall (BGH NJW, 2006, 1742) hat der vermeintliche Vater ein DNA-Gutachten bei einer Privatfirma in Auftrag gegeben. Das Gutachten belegte mit nahezu 100%iger Sicherheit, dass der Kläger nicht der Vater des Kindes ist. Das Gericht hat daraufhin die Verwertbarkeit des Gutachtens verweigert. Vor Gericht hat die Mutter des Kindes jedoch als Reaktion auf dieses Gutachten Mehrverkehr während der Empfängniszeit eingeräumt. Diese Angaben konnte der Kläger nun für die Anfechtungsklage verwenden. Das Gericht hat nun ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches das bereits vorliegende Privatgutachten bestätigte.

Die Anfechtungsfrist hinsichtlich der Vaterschaft ist in § 1600 b BGB geregelt. Danach kann die Vaterschaft nur binnen einer Frist von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt angefochten werden, in dem der Berechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen.

Für den Beginn dieser Ausschlussfrist ist die Kenntnis von Tatsachen erforderlich, die sachlich die Vaterschaft ernstlich in Zweifel stellen, also die nicht ganz fern liegende Möglichkeit der anderweitigen Abstammung begründen.

Hierbei ist von dem Erkenntnisstand auszugehen, der bei einem verständigen Laien in der Regel erwartet werden kann.

Im vorliegenden Fall hat der Kläger etwa 3 Jahre vor Klageeinreichung den Mutterpass gefunden. Das darin angegebene Datum hat er irrtümlicherweise als Zeugungstag angesehen. Zu diesem Zeitpunkt hielt sich der Kläger jedoch im Ausland auf.

Das Gericht hat den Beginn der Ausschlussfrist verneint, weil gemeinhin bekannt ist, dass das Datum im Mutterpass der Tag der letzten Blutung ist.